

Satzung  
über die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Rosengarten  
(*Sporthallen-Benutzungssatzung*) vom 26.06.1996

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 26. Juni 1996 folgende Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Rosengarten (Sporthallen-Benutzungssatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätzliche Nutzung**

1. Nachfolgende Vorschriften gelten grundsätzlich für alle Sporthallen der Gemeinde; bei Vorschriften für eine bestimmte Sporthalle ist diese bezeichnet.
2. Die Sporthallen dürfen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, in Fällen, die keinen Aufschub dulden, der Gemeindedirektor.
3. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen wird die Nutzung der Sporthallen geregelt
  - a) von den Schulen in der Gemeinde für den Schulsportunterricht,
  - b) von der Gemeinde für den übrigen Sportbereich.
4. Die Sporthallen werden außer für den Schulsport bevorzugt rechtsfähigen Sportvereinen (e. V.) aus Rosengarten überlassen, die dem Kreissportbund Harburg angehören. Anderen Sportvereinigungen und Gruppen können die Sporthallen im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten überlassen werden.
5. Die Sporthallen werden grundsätzlich nicht für kommerzielle Sportveranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt.

**§ 2**  
**Sperre der Sporthalle**

Die Sporthallen können von der Gemeinde aus wichtigem Grund jederzeit gesperrt werden. Hiervon werden die von den Nutzern genannten Vertreter unverzüglich unterrichtet.

**§ 3**  
**Belegungsplan – Nutzungserlaubnis**

1. Für die Nutzung der Sporthalle Rosengarten in Nenndorf, Auf dem Ast 26, stellt die Gemeinde in zeitlichem Abstand von einem halben Jahr – Winterhalbjahr von 01.10 bis 31.03 und Sommerhalbjahr vom 01.04. bis 30.09. einen Belegungsplan auf. Für die weiteren Sporthallen werden Belegungspläne nach Bedarf aufgestellt. Anträge auf Berücksichtigung im Belegungsplan sind schriftlich zu stellen. Vereine, die die Sporthallen für im Voraus festliegende Veranstaltungen benötigen, stellen den Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des Planungsraumes. Ansonsten sind Anträge in der Regel spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Gemeinde zu stellen.
2. Übersteigen die Nutzungswünsche die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Halle, trifft die Gemeinde eine Auswahl nach pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Antragsteller zugemutet werden kann, eine andere Sporthalle in der Gemeinde zu nutzen.

3. Jede Nutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde; sie kann schriftlich oder auch mündlich gegeben werden.  
Haben beantragte Nutzungswünsche ihren Niederschlag im Belegungsplan gefunden, gelten sie im Rahmen der dort getroffenen Einteilung als erlaubt.
4. Die Benutzererlaubnis berechtigt zur Nutzung der jeweiligen Sporthalle mit Nebeneinrichtungen, der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.  
Die Nutzungserlaubnis erlischt bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb.  
Wird eine Veranstaltung an dem festgesetzten Termin nicht durchgeführt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Verfügt die Gemeinde anderweitig über den Termin, erlischt insoweit die zuerst erteilte Erlaubnis.  
Eine erteilte Erlaubnis kann die Gemeinde außerdem zurücknehmen, wenn das aus unvorhergesehenem wichtigen Grunde erforderlich ist.

#### **§ 4 Vertragliche Überlassung**

Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

#### **§ 5 Benutzungszeiten**

1. Die Benutzung der Sporthallen bleibt
  - für schulische Veranstaltungen montags bis samstags von **8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
  - den übrigen Nutzern montags bis freitags **15.00 Uhr bis 21.30 Uhr**vorbehalten.  
Darüber hinaus können Sporthallen am Wochenende benutzt werden, wobei Punktspiele Vorrang haben.
2. Der Sportbetrieb ist um **21.30 Uhr** zu beenden; spätestens um **22.00 Uhr** sind die Sporthallen zu verlassen (s. Auch § 6 Abs. 3).
3. Während der Sommer- und Weihnachtsferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung.
4. In Sonderfällen kann die Gemeinde eine von § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 abweichende Regelung treffen.
5. Bei Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

#### **§ 6 Pflichten des Nutzers**

1. Vor jeder Benutzung hat sich der verantwortliche Übungsleiter in das Benutzungsbuch der jeweiligen Sporthalle einzutragen.
2. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der letzte Nutzer ist verpflichtet, die Halle nach Übungsende abzuschließen.

3. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden am Tage des Schadeneintritts im Benutzungsbuch einzutragen und der Gemeindeverwaltung am folgenden Werktag zu melden. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
4. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Halle und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im Benutzungsbuch von beiden gegenzuzeichnen.
5. Fremde Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde abgestellt und benutzt werden.
6. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
7. Das Spielfeld darf nur mit Sport- und oder Turnschuhen mit weichen Leder- oder Gummisohlen, die keine Abriebstreifen hinterlassen, betreten werden. Turnschuhe, die die Sportler bereits beim Betreten des Gebäudes anhaben, gelten als Straßenschuhe.
8. Umkleiden und Ablegen von Straßenkleidung ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
9. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
10. Das Mitbringen von Tieren und Rauchen in den Sporthallen und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
11. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Parkplatz abgestellt werden.
12. Ein verantwortlicher Beauftragter des Nutzers hat bei Tribünenfreigabe dauernd auf der Tribüne anwesend zu sein und für die erforderliche Ordnung zu sorgen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
2. Die Tribünenbenutzung ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Veranstaltungen mit Zuschauern ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Die Genehmigung wird für einzelne Veranstaltungen oder für eine Hallensaison erteilt und gilt im übrigen als erteilt, sofern Tribünenbenutzung im Belegungsplan vorgesehen ist.
3. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
4. Den Beauftragten der Gemeinde ist (auch bei Schulsportveranstaltungen) jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihm erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Wirtschaftliche Tätigkeit**

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

## **§ 9 Hausrecht**

1. Der Gemeinde obliegt das generelle Hausrecht. Es wird durch den von ihr beauftragten Hausmeister in der Regel ausgeübt.
2. Bei schulischen Veranstaltungen obliegt das Hausrecht vorrangig dem Schulleiter bzw. dem von ihm beauftragten Lehrer.
3. Bei sportlichen Veranstaltungen obliegt das Hausrecht zur Ausführung des Ordnungsdienstes (§ 7 Abs. 3) zusätzlich dem Nutzer.

## **§ 10 Schadenersatzansprüche**

1. Wird eine Sporthalle gesperrt oder erlischt eine Benutzungserlaubnis, hat der Nutzungsberechtigte weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Zuweisung einer anderen Sporthalle.
2. Für Einbußen wegen einer nicht durchgeführten Veranstaltung haftet der Veranstalter
3. Über die Benutzbarkeit hinaus übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für Güte und Pflegezustand. Ist die Benutzbarkeit durch das Verhalten anderer Nutzer eingeschränkt, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde (Schadenersatz, Entgeltvergütung) ausgeschlossen.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Gemeinde übergibt die jeweilige Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, z. B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauern, sofern sie dem Verein zuzurechnen sind. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Sporthalle entstehen.  
Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Niedersachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
5. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
6. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn folgende Höchstsummen enthalten sind:

|                     | <b>DM</b>    | <b>EUR</b> |
|---------------------|--------------|------------|
| für Personenschäden | 1.000.000,00 | 511.291,88 |
| für Sachschäden     | 100.000,00   | 51.129,19  |

## § 12

### **Zu widerhandlung gegen diese Satzung**

Nutzer der Besucher der Sporthallen, die diesen Bestimmungen zu widerhandeln oder die Ordnung des Sportbetriebes stören, kann die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen. Über einen dauernden Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 26. Juni 1996

gez. Stadie  
Bürgermeister

gez. Berndt  
Gemeindedirektor